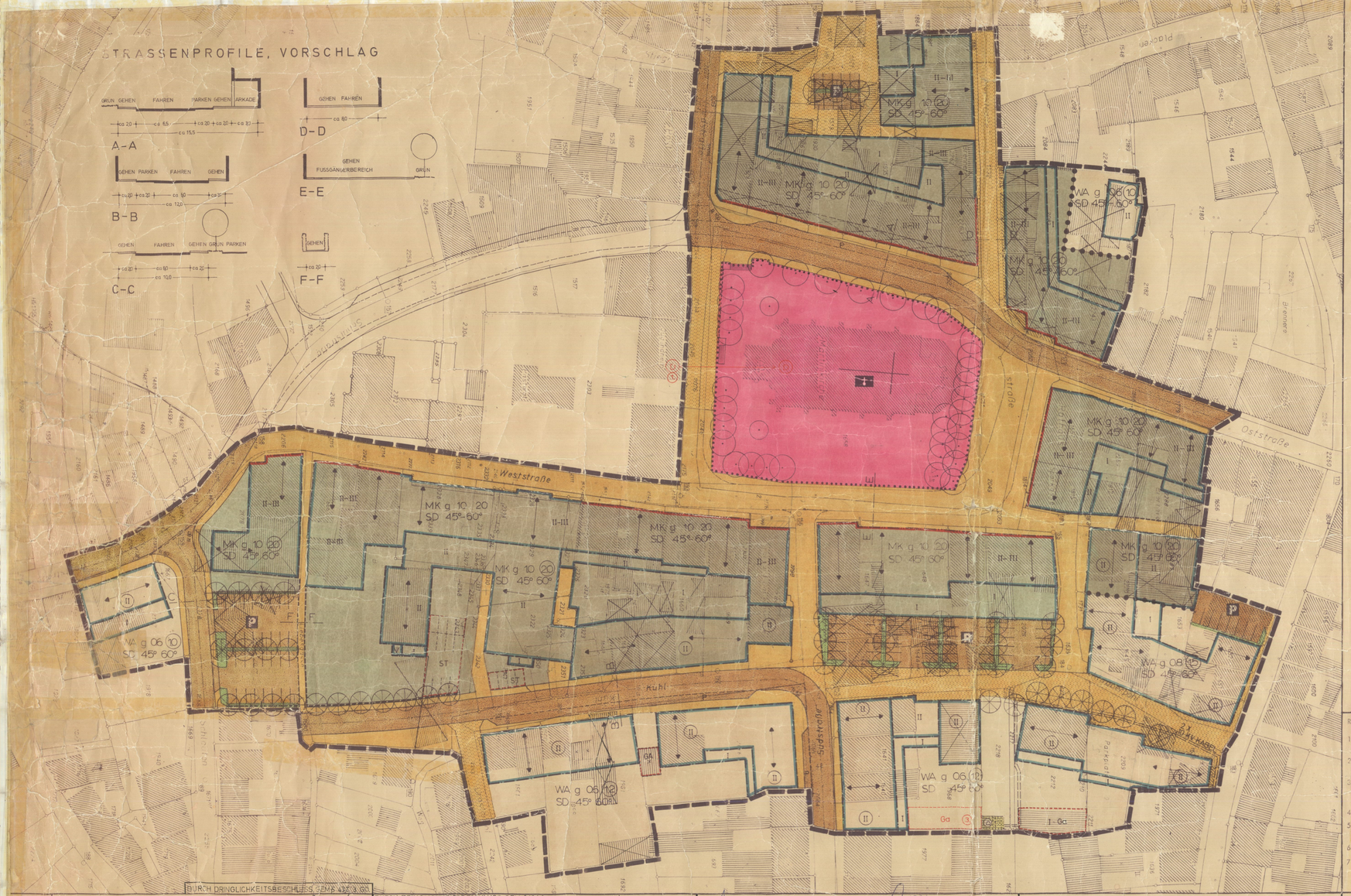

ERLÄUTERUNGEN

BESTAND

- FLURSTÜCKSGRENZE
- 207/9 FLURSTÜCKSNUMMER
- 15 HAUSNUMMER
- △1 TRIGONOMETRISCHER PUNKT
- ○ 1146 POLYGONPUNKT
- GRENZSTEIN
- KLEINPUNKT
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- MAUER
- HOF UND GEBÄUDEFLÄCHE
- UNBEBAUTER HOFRAUM
- BILDSTOCK
- GITTERKREUZ
- BESTEHENDE BÄUME

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MK KERNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MAXIMAL)
- II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MIN.-MAX.)
- (I) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- 10 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (20) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ARKADEN — OFFENTL. DURCHGANG
- MAUER ODER HECKE 1,80 M - 2,50 M HOCH
- TREPPE
- SD SATTELDACH
- HAUPTFIRSTRICHTUNG

GEMEINBEDARF

- GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
- K KIRCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- FAHRBAHNEN
- GEHWEGE
- BEFAHRBARE GEHWEGE
- STRASSENACHSE
- KURVENRADIEN
- P PARKPLÄTZE
- PARKSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNANLAGEN
- HOCHSTÄMMIGE BÄUME, PFLANZGEBOT

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- TS TRAFOSTATION
- PRIVATE STELLPLÄTZE — GA GARAGEN
- NUTZUNGSGRENZE — ABBRUCH
- BEBAUUNGSPLANGRENZE

NACHRICHTLICH

DER GESAMTE PLANUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IM FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIET DER STADT SENDENHORST.

ÄNDERUNGEN LAUT RATSBESCHLUSS VOM 25.5.1976

ÄNDERUNGEN:

1. KIRCHE: BAUDENKMAL
2. FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM: ERGÄNZUNG: C.6.
3. FLÄCHE FÜR GARAGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

1. BUNDESBAUGESETZ - BBauG - VOM 23.06.1960 (BGBL. 1. S. 341) §§ 2 - 10 UND 30.
2. ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV NW S. 453) § 4, IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG.
3. BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN- BauONW- IN DER FASSUNG VOM 27.01.1970 (GV NW S. 96) § 103 IN VERBINDUNG MIT DEM BBauG § 9 (2).
4. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNV - VOM 26.11.1968 (BGBL. 1. S. 1237)
5. GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 11.08.1969 (GV NW S. 656) §§ 4 UND 28 IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG.
6. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBL 1.S.21).
7. STÄDTEBAU FÖRDERUNGSGESETZ - STBauFG- VOM 27. 6. 1971 (BG BL.1.S.1125).

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

A. NUTZUNG

1. IM KERNGEBIET SIND IN DEN OBERGESCHOSSEN WOHNUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG. (§ 7 (2) BAU NVO).
2. [illegible]
3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN DÜRFEN NUR AUF DEN DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN, AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ODER UNTERIRDISCH UNTERGEBRACHT WERDEN. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GARAGEN UND STELLPLÄTZE NUR AUSNAHMSWEISE AUF ANTRAG ZULÄSSIG.
4. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 DER BAU NVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR AUSNAHMSWEISE AUF ANTRAG ZULÄSSIG.

B. GESTALTUNG

1. AUSSENWÄNDE SIND AUS ROTEN BIS BRAUNEN VERBLENDERN, AUS MAUERWERK MIT WEISSEM ANSTRICH ODER HELLEM, SCHALUNGSRAUHEM BETON HERZUSTELLEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE TREPPENHÄUSER, GESIMSE, DACHAUFBAUTEN, AUSFACHUNGEN ODER ERKER SIND AUSSERDEM GLATTER ODER STRUKTURIERTER BETON, WASCHBETON, NATUR- ODER ASBESTZEMENTSCHIEFER, UNPOLIERTE NATURSTEINE, PUTZ- ODER HOLZVERSCHALUNGEN SOWIE DIE VERWENDUNG KRÄFTIGER FARBEN ZULÄSSIG.
2. STEILDÄCHER SIND MIT DUNKELFARBENEN DACHPFANNEN, SCHIEFER ODER ETERNIT-SCHIEFER, EINZUDECKEN. FLACHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENTZOGEN SIND, MÜSSEN BEKIEST WERDEN.
3. AN DER TRAUFE UND AM ORTGANG SIND NUR KONSTRUKTIV NOTWENDIGE DACHÜBERSTÄNDE GESTATTET.
4. IN DEN OBERGESCHOSSEN SIND ZUR GLIEDERUNG DER BAUKÖRPER, Z.B. BAU VON ERKERN, VORSPRÜNGE BIS ZU 70 CM AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

C. SONSTIGES

1. ANSTELLE DER VORGESEHENEN SATTELDÄCHER KANN FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE UND EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN EIN FLACHDACH ODER EIN PULTDACH MIT 20 ° ODER 45 - 55 ° DACHNEIGUNG ZUGELASSEN WERDEN. BEI UM- UND ANBAUTEN IST IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN DIE VORHANDENE DACHNEIGUNG ZU ÜBERNEHMEN. KRÜPPELWALME SIND ZULÄSSIG.
2. DIE TRAUFEN DÜRFEN FOLGENDE HÖHEN ÜBER DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSERSCHLIESSUNGSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN:

EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG:	4,50 M
ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG:	7,00 M
DREIGESCHOSSIGE BEBAUUNG:	9,50 M

3. HOHE MAUERN UND HECKEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND AN DEN BESONDERS AUSGEWIESENEN STELLEN ZULÄSSIG.
4. MÜLL- UND ABFALLBEHÄLTER SIND VOR SONNENEINSTRAHLUNG UND VOR ÜBERSICHT GESCHÜTZT UNTERZUBRINGEN.
5. DIE DARGESTELLTEN AUFTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN HABEN NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG.

[illegible]

= Von der Genehm. ausgeschlossen!

ÜBERSICHTSPLAN M = 1 : 10 000

BEBAUUNGSPLAN NR. 41

STADTMITTE NR. 1
II. SANIERUNGS-ABSCHN

1. AUSFERTIGUNG

M=1:500

SENDENHORST

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 ~~AM ..... ZUM ..... GEMÄSS § 2 (6) BBAUG~~ VOM ..... 76 ..... AUFGESTELLT. DER DRINGLICHKEITSBESCHLUSS IST MIT RATSBESCHLUSS VOM 1.4.1976 GENEHMIGT WORDEN

SENDENHORST, DEN 16.3.76 / 3.5.76

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — STADTDIREKTOR — SCHRIFTFÜHRER

DIE PLANUNTERLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN DER ANFORDERUNG DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.

~~Münster~~, DEN

Friedrich Ebeling Öffl. best. Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Öffl. best. Vermessungsingenieur

DURCH DRINGLICHKEITSBESCHLUSS GEMÄSS § 2 (3) BBAUG ~~DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM ..... GEMÄSS § 2 (6) BBAUG~~ VOM 23.6.1960 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES BESCHLOSSEN. DER DRINGLICHKEITSBESCHLUSS IST MIT RATSBESCHLUSS VOM 1.4.1976 GENEHMIGT WORDEN

SENDENHORST, DEN 16.3.76 / 3.5.76

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — STADTDIRECTOR — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM ..... BIS ..... EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIESE OFFENLEGUNG WURDE BEKANNT GEMACHT IM AMTSBLATT DES KREISES WARENDORF Nr. [illegible]

SENDENHORST, DEN 3.5.1976

STADTDIRECTOR

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM ..... ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 3.5.1976

STV. BÜRGERMEISTER — STADTDIRECTOR — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM ..... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 3.5.1976

STV. BÜRGERMEISTER — STADTDIRECTOR — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 29.10.1976 GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 29.10.1976

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
35.2.1 - 5203
Im Auftrag

DIESER MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 29.10.1976 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT ~~VOM 06.12.1976 BIS EINSCHLIESSLICH~~ ..... ÖFFENTLICH AUS. MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE VON ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG IM AMTSBLATT WARENDORF NR. 46 VOM 13.12.1976 IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SENDENHORST, DEN 6.12.1976

BÜRGERMEISTER — STADTDIRECTOR

DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN WIRD DER VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN MÜNSTER AM 22.6.1971 UNTER — 34 3.1 — 5203 — GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN UNGÜLTIG.

Kreisbau-Amt Warendorf

- 8 NOV 1976

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES

MÜNSTER, DEN 3.7.76

PROFESSOR DIPL.-ING. HARALD DEILMANN